

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1968

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302		Berichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung — HNtV) vom 5. Dezember 1967 (GV. NW. S. 244)	311
7831	3. 9. 1968	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Rinderleukose	311
	3. 9. 1968	Bekanntmachung über die statistische Erfassung von Arbeitsstätten im Jahre 1968	312

20302

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung — HNtV) vom 5. Dezember 1967 (GV. NW. S. 244)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 muß es richtig heißen:

„Die auf Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung“

— GV. NW. 1968 S. 311.

7831

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Rinderleukose

Vom 3. September 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 17 Nr. 3 und der §§ 18, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Zucht- und Nutztier im Sinne dieser Verordnung sind Hausrinder, die zur Zucht, zur Erzeugung von Milch,

zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind.

§ 2

(1) Zucht- und Nutztier dürfen aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen nur verbracht werden, wenn sie aus Beständen stammen, in denen

a) entweder

1. mindestens eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose während der letzten 12 Monate durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat sowie
2. in den letzten drei Jahren keine Tatsachen, insbesondere auch auf Grund bereits durchgeführter Untersuchungen, bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen,

b) oder

1. mindestens eine Blutuntersuchung aller über drei Jahre alten Rinder auf Leukose während der letzten 12 Monate durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat und bereits drei Blutuntersuchungen nach Buchstabe a Nr. 1 im Abstand von 12 Monaten vorher durchgeführt worden sind und hierbei keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben sowie
2. während des gesamten in Nummer 1 genannten Zeitraumes keine Tatsachen bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen, und
3. im Falle des Zukaufs von Rindern nachweislich nur Tiere aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind durch eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Tiere zuständigen Amtstierarztes nachzuweisen. Die amtstierärztlichen Bescheinigungen dürfen zur Zeit des Verbringens der Tiere nach Nordrhein-Westfalen nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Die amtstierärztlichen Bescheinigungen sind vom Tierbesitzer für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und der Kreisordnungsbehörde oder dem Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn keine Gefahr besteht, daß dadurch die Seuche verbreitet wird. Er kann die Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

§ 4

(1) Vorsätzliche Verstöße gegen die Vorschrift des § 2 Abs. 1 werden nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15,— bis 3 000,— DM bestraft.

(2) Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 werden nach § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. September 1968

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1968 S. 311.

Bekanntmachung über die statistische Erfassung von Arbeitsstätten im Jahre 1968

Vom 3. September 1968

Auf Grund der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) in Verbindung mit § 139 b Abs. 5 und des § 139 g Abs. 2 der Gewerbeordnung wird folgendes bekanntgemacht:

1. Die in der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vorgesehene statistische Erfassung von Arbeitsstätten wird mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1968, die im Oktober 1968 durchgeführt wird, verbunden.
2. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Mitteilungen, zu denen die Arbeitgeber verpflichtet sind, ist das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.
3. Stichtag für die Mitteilungen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung) ist der 30. 9. 1968. Stichtag für die Inhaber von Campagne- und Saison-Betrieben (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) ist der Tag in den letzten 12 Monaten vor dem 1. 10. 1968, an dem die Höchstzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.
4. Für die Mitteilungen sind die Erhebungsvordrucke zu verwenden, die im Oktober durch amtliche Zähler verteilt werden. Die ausgefüllten und bereit zu haltenden Erhebungsvordrucke werden nach dem 25. 10. 1968 von den amtlichen Zählern abgeholt.

Düsseldorf, den 3. September 1968

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Hölscher

— GV. NW. 1968 S. 312.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzugl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.